

Zur Würde des Menschen

(Definitionsansatz)

¹ Die Würde eines Menschen zu achten umfasst die Pflicht der Gesellschaft, seine Gesundheit und sein Leben zu schützen, Demütigung, Betrug und Manipulation von ihm fernzuhalten, ihm das Recht auf Arbeit, Wohnraum und Essen zu garantieren und ihm einen Lebensstandard zu ermöglichen, der dem Entwicklungsstand der Gesellschaft entspricht.

² Das setzt voraus, dass die Gesellschaft ihren Mitgliedern kostenfreie Chancengleichheit bei der Entwicklung ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten ermöglicht und somit jedem in Kindheit und Jugend kostenfreien Zugang zu Kultur und Bildung gewährleistet, um zu sichern, dass alle bereit und fähig zur Gegenleistung der sozialen Pflicht sind, der sozialen Pflicht, während ihres Arbeitslebens für die Gesellschaft nützlich tätig zu sein – soweit man dazu in der Lage ist.

³ Persönliches Bedienen seiner sozialen Pflicht gibt jedem das gesellschaftliche Recht, vormundschaftsfrei, uneingeschränkt und bedingungslos von der Gesellschaft als freidenkende, frei fühlende, frei entscheidungs- und handlungsfähige Person akzeptiert und behandelt zu werden.

⁴ Das Recht auf Achtung oder Schutz seiner Würde schränkt ein, wer der Würde anderer fahrlässig oder vorsätzlich schadet, wer Menschen um ihren Schaffensanteil betrügt, wer bewusst rassistische, Herkunft gestützte, weltanschauliche, geschlechtsspezifische oder anderweitige asoziale Anmaßungen als Sonderrecht anstrebt, begründet, auslebt, sich solcher unterordnet oder wer Wehrlosen, Entscheidungsbehinderten und nicht voll Geschäftsfähigen derart Bekenntnisse, Haltungen oder Zugehörigkeiten abverlangt respektive aufnötigt.